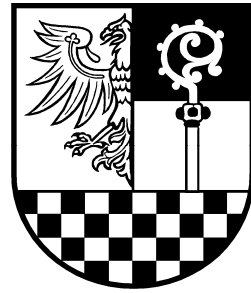


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 12. November 2003

Nr. 47

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Einladung zur öffentlichen, konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming am 24.11.2003	Seite 3
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung am 02.12.2003	Seite 4
Hinweis auf Bekanntmachungen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	Seite 5
Einladung zur konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	Seite 6
Bekanntmachung zur Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Rangsdorfer See“ in der Gemeinde Rangsdorf	Seite 8
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde	Seite 9

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Einladung

**zur öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming
am Montag, dem 24.11.2003, um 17:00 Uhr
in die Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2,
14943 Luckenwalde, Kreistagssaal**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1 | Eröffnung der konstituierenden Sitzung des Kreistages und Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Beschlussfassung über die Feststellung der form- und fristgemäßen Einladung | |
| 3 | Bestätigung der Niederschrift der 35. ordentlichen Sitzung des Kreistages am 29.09.2003 | |
| 4 | Wahl des Vorsitzenden des Kreistages und seiner Stellvertreter | 3-0003/03-LR |
| 5 | Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Kreistagswahl | |
| 6 | Wahl der Mitglieder für den Wahlprüfungsausschuss | 3-0004/03-LR |
| 7 | Beschluss des Kreistages über die Gültigkeit der Wahl | 3-0005/03-LR |
| 8 | Zustimmung des Kreistages zur Bildung der Fraktionen | 3-0006/03/1-LR |
| 9 | Bestimmung der Mitglieder des Kreisausschusses | 3-0007/03/1-LR |
| 10 | Wahl des Vorsitzenden des Kreisausschusses | 3-0008/03-LR |
| 11 | Beschluss über die Anzahl der zu bildenden Ausschüsse des Kreistages, ihre Stärke, Sitzverteilung und Besetzung der Ausschussvorsitze | 3-0009/03/1-LR |
| 12 | Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages | 3-0010/03-LR |

Luckenwalde, 10. November 2003

Giesecke
Landrat

Zweckverband Abfallbehandlung
Nuthe-Spree (ZAB)

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Am Dienstag, dem 2. Dezember 2003, um 16:00 Uhr, findet die 6. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im
Beratungsraum der Geschäftsstelle des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung,
Karl-Marx-Straße 11/12, in 15517 Fürstenwalde statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit
und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Information zu wichtigen Verwaltungsangelegenheiten
5. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2004

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

Beschluss zur Kreditaufnahme

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Fürstenwalde, den 12.11.2003

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Stadt Zossen

**Hinweis auf Bekanntmachungen des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) wurde im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 37 vom 20.10.2003 bekannt gemacht.

Die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) wurde im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 43 vom 06.11.2003 bekannt gemacht.

Stadt Zossen

Bekanntmachung

Einladung
zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (konstituierende Sitzung)
am 25.11.2003 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Wünsdorf (großer Saal),
Am Bürgerhaus 1, 15838 Wünsdorf

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bestellung eines Mitunterzeichners der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
5. Verpflichtung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben
6. Einwohnerfragestunde
7. Wahl des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
8. Wahl der/des Stellvertreter/s des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
9. Bildung eines Wahlprüfungsausschusses
10. Beschlussvorlagen
 - 001/03 Beratung und Beschlussfassung der Hauptsatzung der Stadt Zossen
 - 002/03 Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Stadt Zossen
 - 003/04 Einrichtung einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule an der Grundschule Dabendorf
 - 004/03 Bildung und Besetzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen
 - 005/03 Grundsatzbeschluss zur Bildung und zur Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Zossen
 - 006/03 Beratung und Beschlussfassung der Entschädigungssatzung der Stadt Zossen
 - 007/03 Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für den/die hauptamtliche/n Bürgermeister/in der Stadt Zossen

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Wahl eines Vertreters der Stadt Zossen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden"
12. Wahl eines Stellvertreters der Stadt Zossen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden"
13. Wahl eines Stellvertreters der Stadt Zossen in der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
14. Anfragen und Mitteilungen der Stadtverordnetenversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

15. Beschlussvorlage
008/03 Antrag einer Mitarbeiterin der Verwaltung auf Altersteilzeit
16. Anfragen und Mitteilungen der Stadtverordnetenversammlung
17. Schließung der Sitzung

Zossen, den 12. November 2003

Dr. Hartmut Klucke
mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bürgermeisters beauftragt

Bekanntmachung

Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Rangsdorfer See“ in der Gemeinde Rangsdorf

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming bildet gemäß § 23 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des BbgFischG vom 05.06.2001 (GVBl. I S. 93), den gemeinschaftlichen Fischereibezirk über die Gewässerfläche „Rangsdorfer See“ in der Gemeinde Rangsdorf. Insgesamt beträgt die Wasserfläche des Fischereibezirkes 3.149.857 m² (314,9857 ha).

Der gebildete Fischereibezirk „Rangsdorfer See“ betrifft Fischereiberechtigte/Eigentümer der folgenden Gewässerflächen:

Gemarkung Rangsdorf, Flur 1, Flurstücke 1, 87 teilweise, 42, 43, 44, 45, 46
Gemarkung Rangsdorf, Flur 4, Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25.

Die Bildung wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 BbgFischG im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 06. November 2003

Giesecke
Landrat

(Siegel)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

2. Änderungssatzung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 682) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) am 23. Oktober 2003 folgende 2. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung vom 15. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Februar 2000:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Mit Wirkung vom 30.11.2001 bilden die Gemeinden Großbeeren, Groß Schulzendorf, Thyrow mit den Ortsteilen Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow und die Stadt Ludwigsfelde einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

2. Hinter § 1 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Mit Wirkung vom 31.12.2001 bilden die Gemeinden Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, Groß Schulzendorf, Thyrow mit den Ortsteilen Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow und die Stadt Ludwigsfelde einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

3. Hinter § 1 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Mit Wirkung vom 26.10.2003 bilden die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde und die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

4. Hinter § 1 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Mit Wirkung vom 01.11.2003 bilden die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde und die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

5. § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, soweit die Gemeinde mit den Ortsteilen entsprechend § 1 Abs. 1 Mitglied ist (Verbandsgebiet), die folgenden Aufgaben:

- a) Die Wasserversorgung gem. § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994;
- b) die Abwasserentsorgung gem. §§ 66 u. 68 BbgWG.

6. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter, entspricht der Anzahl der Stimmen und diese richtet sich nach Zahl der Einwohnerzahl der Mitglieder. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres. Für die Gemeinde Großbeeren und die Stadt Trebbin ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteile zum jeweiligen Stichtag maßgebend. Die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde werden bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt.

Die Verbandsmitglieder erhalten für angefangene

- 500 Einwohner eine Stimme, für weitere angefangene
- 1000 Einwohner eine Stimme , für weitere angefangene
- 1500 Einwohner eine Stimme, für weitere angefangene
- 2000 Einwohner eine Stimme und je weitere angefangene
- 3000 Einwohner eine Stimme.

Sofern mehrere Vertreter zu entsenden sind, müssen die sich aus § 50 Abs. 6 GO ergebenden Grundsätze beachtet werden. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter soviel Stimmen wie ihnen entsprechend Satz 3 zufallen, wobei die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 4 GKG).

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres. Für die Gemeinde Großbeeren und die Stadt Trebbin ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile zum jeweiligen Stichtag maßgebend. Die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde werden bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt.

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Satzungen des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL“ bekannt gemacht.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 30.11.2001 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 2 tritt am 31.12.2001 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3 tritt am 26.10.2003 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 4 tritt am 01.11.2003 in Kraft.

Alle übrigen Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Ludwigsfelde, den 23. Oktober 2003

Aethner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 28.10.2003

Giesecke
Landrat